

# **BVGer D-1073/2011 vom 13. April 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1073\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1073_2011)

FR: TAF D-1073/2011 du 13 avril 2011

IT: TAF D-1073/2011 del 13 aprile 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Frage eines Auslieferungsersuchens stellt sich vorliegend nicht, weil sich die Beschwerdeführenden in Sri Lanka aufhalten, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht ist auch für die Behandlung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG zuständig, bei denen es im Falle der Wiederherstellung über die nachgeholte Parteihandlung beziehungsweise Rechtsvorkehr zu befinden hat (vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 233).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 108 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 21 Abs. 1 VwVG sind schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Aus den Akten geht hervor, dass die Verfügung des BFM vom 14. Dezember 2010 dem Beschwerdeführer am 7. Januar 2011 eröffnet wurde (siehe postalischer Zustellnachweis beziehungsweise Rückschein bei den vorinstanzlichen Akten) und demnach die 30-tägige Beschwerdefrist unter

Berücksichtigung des Fristenlaufs am Wochenende am 7. Februar 2011 abgelaufen ist (Art. 20 Abs. 1 und 3 VwVG). Die auf den 8. Februar 2011 datierte Beschwerdeeingabe (Eingang beim Bundesverwaltungsgericht am 15. Februar 2011) ist gemäss Nachsendeverfolgung der Post (sogenanntes Track and Trace; eingeschriebene Postsendung mit der Nummer: 98.00.801053.37022932) am 14. Februar 2011 bei der Grenzstelle der Schweizerischen Post angekommen und somit verspätet eingereicht worden.

### **E. 1.5**

Die Beschwerdeführenden entschuldigen sich denn auch für die verspätete Eingabe und führen in diesem Zusammenhang aus, sie hätten in den letzten beiden Monaten sehr ungünstiges Wetter gehabt, ihr Haus sei beschädigt worden und sie seien in grossen Schwierigkeiten gewesen. Sie ersuchen aus den dargelegten Gründen sinngemäss darum, ihre Beschwerde trotz verspäteter Eingabe zu berücksichtigen, und stellen somit in ihrer Beschwerdeeingabe ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist.

#### **E. 1.5.1**

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird die Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt.

#### **E. 1.5.2**

Gemäss mehrerer auf dem Internet veröffentlichter Berichte habe es in Sri Lanka seit dem 26. Dezember 2010 über mehrere Wochen ununterbrochen geregnet. Infolge der heftigen Monsunregen seien die Häuser von über einer Million Menschen überschwemmt worden. Besonders stark sei die Bevölkerung in den östlichen Provinzen D.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ betroffen. Das Gebiet sei auf dem Landweg kaum mehr zu erreichen. In D.\_\_\_\_\_-(...) sei die Lage dramatisch, stünden die Häuser doch bis zu zwei Meter unter Wasser und gebe es kaum Trinkwasser.

#### **E. 1.5.3**

Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden ihr Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist innert 30 Tagen seit Wegfall der mutmasslichen Hindernisse (Überflutung, Beschädigung des Hauses, unterbrochene Strassen- und Bahnverbindungen, kein Zugang zu einer Poststelle) einreichten. Gleichzeitig holten sie die versäumte Rechtshandlung (Einreichen der Beschwerde) innert Frist nach, weshalb auf das Fristwiederherstellungsgesuch einzutreten ist.

#### **E. 1.5.4**

Die Wiederherstellung von Fristen dient dazu, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die ein Verfahrensbeteiligter wegen unverschuldeter Fristversäumnis erleidet (vgl. Stefan Vogel in: Auer/Müller/ Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N 1 zu Art. 24 VwVG). Ein Fristversäumnis ist dann unverschuldet, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei beziehungsweise ihrem Vertreter keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann wie etwa im Falle von Naturkatastrophen, bei Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung.

#### **E. 1.5.5**

Daneben können auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen, welche dann vorliegen, wenn der - objektiv betrachtet - Handlungsfähige lediglich deshalb untätig bleibt, weil er die Situation zufolge eines Irrtums oder auf Grund mangelnder Kenntnisse nicht richtig einzuschätzen vermag.

#### **E. 1.5.6**

Schliesslich können auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermöchten, die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen (vgl. zum Ganzen Vogel, a.a.O., N 10 ff. zu Art. 24 VwVG).

#### **E. 1.5.7**

Den Nachweis, dass die Frist wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht gewahrt werden konnte, hat der Gesuchsteller zu erbringen, wobei die entsprechenden Umstände zu beweisen sind und ein blosses Glaubhaftmachen nicht genügt (vgl. Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 227 ff.).

#### **E. 1.5.8**

Die Beschwerdeführenden behaupten nicht, sie seien in Bezug auf die Frist zur Einreichung einer Beschwerde einem Irrtum unterlegen, sondern machen geltend, in ihrer Heimat habe in den letzten beiden Monaten sehr ungünstiges Wetter geherrscht, ihr Haus sei beschädigt worden und sie seien momentan in grossen Schwierigkeiten. In casu ist in Anbetracht der öffentlich zugänglichen Informationen das objektive Erfordernis der Naturkatastrophe wegen der miserablen klimatischen Verhältnisse aufgrund heftiger Monsunregen in weiten Teilen Sri Lankas und insbesondere in der Ostprovinz D. \_\_\_\_\_ - dem Wohnort der Beschwerdeführenden - gegeben. Die ununterbrochenen Regenfälle verunmöglichten es der betroffenen Bevölkerung, einem geordneten Leben nachzugehen, wurden doch viele Häuser überschwemmt, einzelne Regionen sogar von der Umwelt abgeschnitten und fehlte es an genügend Trinkwasser. Unter diesen Umständen ist auch davon auszugehen, dass aufgrund der prekären Strassenverhältnisse der nationale Postbetrieb in diesen Gegenden nicht ordnungsgemäss funktionierte und es zu Verzögerungen kam. Es präsentierten sich somit unüberwindliche Hindernisse, die es den Beschwerdeführenden verunmöglichten, rechtzeitig Beschwerde zu erheben. Ihnen kann überdies betreffend die Versäumnis der Frist keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden. Das Fristversäumnis ist nach dem Gesagten als unverschuldet zu bezeichnen. Daher ist das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gutzuheissen.

#### **E. 1.6**

Die Beschwerde ist zudem formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

#### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Glaubhaft machen heisst, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.3**

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist die asylsuchende Person im Auslandsverfahren in der Regel zu befragen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen nicht möglich ist. Falls die Befragung nicht durchgeführt werden kann, muss die ein Gesuch stellende Person - soweit möglich und notwendig - mittels eines individualisierten und konkretisierten Schreibens aufgefordert werden, ihre Gründe für das Asylgesuch schriftlich einzureichen. Dabei ist sie auf die allfällige Konsequenz eines negativen Entscheids infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht aufmerksam zu machen. Ist der Sachverhalt schon aufgrund des eingereichten Asylgesuchs entscheidend erstellt, kann sich eine persönliche Befragung ebenfalls erübrigen; zeichnet sich ein negativer Entscheid ab, ist der asylsuchenden Person diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren. Das Bundesamt ist gehalten, den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5 S. 362). Vorliegend ging das BFM offenbar davon aus, der Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Asylgesuch der Beschwerdeführerin sei aufgrund ihres früheren Gesuchs, der schriftlichen Eingaben und des engen Konnexes mit den Vorbringen des Beschwerdeführers schon entscheidend erstellt. Diese Sichtweise ist vertretbar, sind doch die Eingaben vom 30. Juni 2010 (schriftliches Asylgesuch) und diejenige vom 1. September 2010, die E-Mail vom 9. Oktober 2010 sowie die verschiedenen Eingaben betreffend ihr erstes Asylgesuch (vgl. vorinstanzliche Akten), welches am 9. Juni 2009 vom BFM mittels internen Abschreibungsbeschlusses erledigt wurde, detailliert und klar formuliert. Unter diesen Umständen erübrigte sich für die Vorinstanz die Aufbietung der Beschwerdeführerin zu einer Befragung. Da den vom Bundesverwaltungsgericht ferner aufgeführten Erfordernissen (Gewährung des rechtlichen Gehörs; Begründung des Verzichts auf die Befragung) im Ergebnis ebenfalls Rechnung getragen wurde, ist die Vorgehensweise des BFM nicht zu beanstanden, zumal die Beschwerdeführerin sich im Wesentlichen auf die Asylgründe ihres Ehemannes abstützt. Da der Beschwerdeführer am 20. September 2010 durch die schweizerische Vertretung in (...) befragt wurde, erübrigt

sich betreffend seine Person eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

#### **E. 4.2**

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung der Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e-g S. 131 ff.; die dort akzentuierte Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

#### **E. 5.1**

Einleitend ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht in Frage stellt. Die Beschwerdeführenden verfügen über kein ausreichend politisches Profil, welches zum jetzigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einreiserelevanten Schwierigkeiten führen könnte. Gemäss ihren eigenen Angaben hätten sie keinerlei Verbindungen zur LTTE. Bei einem ernsthaften Verdacht der staatlichen Behörden, dass sich der Beschwerdeführer an terroristischen Aktivitäten beteiligt hätte oder sonst eine Gefahr für die Sicherheit des srilankischen Staates darstellen würde, wäre er nicht bereits nach 28-monatiger Haft wieder freigelassen worden. Gemäss Erkenntnissen der schweizerischen Asylbehörden geht der srilankische Staat nämlich rigoros gegen Terrorverdächtige vor. Die Gefangenschaft des Beschwerdeführers vom (...) liegt bereits über (...) zurück. Wie jedoch bereits von der Vorinstanz treffend ausgeführt, dient das schweizerische Asylrecht nicht dem Ausgleich erlittenen Unrechts. Insofern vermögen die durchstandene Haft und die in diesem Zusammenhang erlittenen psychischen und physischen Beeinträchtigungen, von denen die Beschwerdeführenden betroffen waren, heute eine Asylgewährung beziehungsweise eine Einreisebewilligung in die Schweiz nicht zu begründen. Im aktuellen Zeitraum können diese Ereignisse mithin nicht mehr kausal für die beantragte Einreise in die Schweiz und die Asylgewährung angesehen werden. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass auch die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin und insoweit humanitäre Überlegungen gemäss ständiger Praxis keinen Grund für eine Einreisebewilligung darstellen.

#### **E. 5.2**

Die vorgebrachten Probleme mit Mitgliedern der TID und Karuna-Leuten sind in ihrer Intensität und Ausprägung nicht asylrelevant. Die heutige politische Situation in Sri Lanka

lässt es überdies ohnehin grundsätzlich zu, dass allfällige Übergriffe von TID- oder Karuna-Leuten bei der Polizei gemeldet werden könnten. Der vorliegenden Aktenlage sind zudem keine Hinweise zu entnehmen, welche generell auf die Schutzunwilligkeit des srilankischen Staates hindeuten würden. Insgesamt vermitteln die geltend gemachten Fluchtgründe nicht den Eindruck zielgerichtet und asylrelevant verfolgter Personen vor Ort. Die Furcht der Beschwerdeführenden vor einer Verfolgung in ihrem Heimatland ist daher - in Übereinstimmung mit den Ausführungen des BFM - als objektiv nicht begründet im Sinne des Asylgesetzes einzustufen.

### **E. 5.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sodann im Grundsatzurteil BVGE 2008/2 eine Lageanalyse betreffend Sri Lanka vorgenommen und gelangte dabei zum Schluss, dass sich die allgemeine Sicherheitslage seit Januar 2006 insgesamt, insbesondere aber in Colombo, kontinuierlich verschlechtert habe. Seit Ergehen dieses Urteils am 14. Februar 2008 hatte sich der bewaffnete Konflikt zwischen der Regierung und den LTTE weiter zugespitzt. Nach der Rückeroberung des letzten von den LTTE kontrollierten Gebietes im Raum Mullaitivu wurde am 18. Mai 2009 seitens der Regierung der endgültige Sieg über die LTTE verkündet und der Bürgerkrieg offiziell für beendet erklärt. Nach dieser Niederlage der LTTE haben die srilankischen Behörden - namentlich im Grossraum Colombo - die Sicherheitsmassnahmen nicht gelockert. Daher laufen junge Männer Gefahr, überall und jederzeit von srilankischem Sicherheitspersonal einer minuziösen Personenkontrolle unterzogen und öfters auch für eingehendere Abklärungen auf den Posten mitgenommen oder in ein Armeecamp beordert zu werden. Diese so genannten "Anti-Terrormassnahmen" werden im Raum Colombo - unbesehen der Rügen des Supreme Courts - als repressives Instrument gegen befürchtete Infiltrationen tamilischer Separatisten angewandt. Diesen Massnahmen, denen ein Grossteil der tamilischen Bevölkerung im ganzen Land (vor allem im Grossraum Colombo) ausgesetzt sind, kommt indes aufgrund mangelnder Intensität in der Regel kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Der aktuelle Wohnsitz der Beschwerdeführenden ist im östlichen Teil von Sri Lanka in D.\_\_\_\_\_, weshalb sie - gemäss den Akten waren sie ohnehin nie Mitglied der LTTE und engagierten sich auch nicht politisch - aller Voraussicht nach nicht mit diesbezüglichen Repressalien zu rechnen haben werden. Sie vermögen mithin nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM zu Unrecht geschlossen habe, sie seien nicht schutzbedürftig im Sinne des AsylG.

### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG sind. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen und die - bereits erwähnten - im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel näher einzugehen, da sie am festgestellten Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und die Asylgesuche abgelehnt.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- an sich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG); aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf das Erheben von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.